

Empfehlungen des Berliner Netzwerks für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen zur Wahl des 20. Abgeordnetenhauses von Berlin am 20. September 2026

Wer ist das BNS?

Das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS) wurde 2008 als Zusammenschluss von sieben zivilgesellschaftlichen Organisationen gegründet. Ziel des Netzwerks ist es, die Rechte besonders schutzbedürftiger geflüchteter Menschen in Berlin zu stärken und ihre Lebensbedingungen nachhaltig zu verbessern.

Die Arbeit des Netzwerks orientiert sich an der EU-Aufnahmerichtlinie (2024/1346/EU n. F.). Mit der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wurde die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Bedarfe von besonders schutzbedürftigen Personen zu identifizieren und angemessen zu unterstützen, nochmals gestärkt.

Das BNS ist Teil des dreistufigen „Berliner Verfahrens“ zur Identifizierung besonders schutzbedürftiger geflüchteter Menschen. Dieses beruht auf der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen – insbesondere dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) – und zivilgesellschaftlichen Organisationen, vor allem dem BNS.

Die Fachstellen des BNS sind:

- **AWO Kreisverband Berlin-Mitte e. V.:** Fachstelle für die Sozialrechtsberatung besonders schutzbedürftiger geflüchteter Menschen und ihrer Unterstützer*innen. Mobile Beratung sowie Hinweisaufnahme in Unterkünften.
- **BBZ - Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Geflüchtete und Migrant:innen (KommMit e. V.):** Fachstelle für (un-)begleitete Kinder und Jugendliche sowie für junge Volljährige mit Jugendhilfebedarf.
- **Berliner Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e. V. (BZSL):** Fachstelle für Geflüchtete mit Behinderung, chronischer Erkrankung und Ältere, für chronisch kranke Menschen, Menschen mit Behinderung und deren Angehörige.
- **Kontakt- und Beratungsstelle für Geflüchtete und Migrant*innen e. V. (KuB):** Fachstelle für Schwangere, Alleinerziehende und Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt.
- **Schwulenberatung Berlin gGmbH:** Fachstelle für LSBTI*-Geflüchtete.
- **XENION psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e. V.:** Fachstelle für traumatisierte geflüchtete Menschen und Überlebende schwerer Gewalt.
- **Zentrum ÜBERLEBEN gGmbH:** Fachstelle für traumatisierte geflüchtete Menschen und Überlebende schwerer Gewalt.

Die Zusammenarbeit der Fachstellen wird durch eine Netzwerkkoordination unterstützt.

Was empfehlen wir?

Anlässlich der Wahl zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin hat das BNS Empfehlungen für verschiedene Handlungsfelder entwickelt. Sie sollen die Rechte und Lebensbedingungen geflüchteter Menschen in Berlin – insbesondere von Menschen mit besonderem Schutzbedarf – verbessern. **Die Empfehlungen im Überblick:**

1. **Strukturelle Sicherung und Weiterentwicklung des BNS**
2. **Menschenrechtskonforme Umsetzung der GEAS-Reform**
3. **Verbesserung der Vulnerabilitätsprüfung im Rahmen des GEAS-Screenings**
4. **Unterbringungsbedingungen verbessern**
5. **Wohnen statt Unterbringung**
6. **Bezahlkarte stoppen und Existenzminimum sichern**
7. **Gesundheitsversorgung verbessern**
8. **Rechte geflüchteter Frauen und FLINTA stärken**
9. **Queere Geflüchtete schützen**
10. **Teilhabe von geflüchteten Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarfen sicherstellen**
11. **(Unbegleitete) minderjährige Geflüchtete gut versorgen**
12. **Bleiberecht sichern, Abschiebestopp für Menschen mit besonderem Schutzbedarf**
13. **Landesaufnahmeprogramme wiederaufnehmen**
14. **Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung enger vernetzen**

Die künftige Berliner Landesregierung verfügt über die Kompetenz und Handlungsspielräume, um demokratische Grundprinzipien und eine menschenrechtsorientierte Aufnahmepolitik umzusetzen und Berlin als sicheren Ort für alle hier lebenden Menschen zu stärken.

Empfehlung 1: Strukturelle Sicherung und Weiterentwicklung des BNS

Das BNS und das gemeinsam mit der Sozialverwaltung entwickelte Berliner Verfahren sind feste Bestandteile der Berliner Ankommensstrukturen für Asylantragstellende.

Derzeit wird auf das Berliner Verfahren und die Weiterleitung an die BNS-Fachstellen für Personen mit Hinweis auf besondere Schutzbedarfe in einer Reihe von Verwaltungs- und Regierungsdokumenten verwiesen: dem Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter (2018)¹, dem Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin (2018)², dem Masterplan zur Integration und Sicherheit (2017)³ sowie dem Rundschreiben 2/2015 der Senatsverwaltung für Soziales⁴.

Die künftige Landesregierung sollte die Rolle des BNS und des erfolgreichen Berliner Verfahrens bei der Gestaltung der Ankommensprozesse berücksichtigen, das Verfahren weiterentwickeln

¹ Senatsverwaltung Berlin (2018): Ankommen in Berlin: Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter, S. 25.

² <https://www.berlin.de/lfu/leistungen/sozialdienst/>

³ https://www.berlin.de/ba-spandau/_assets/politik-und-verwaltung/beauftragte/integration/dokumente/umsetzungsbericht_2017_masterplan_integration_und_sicherheit.pdf

⁴ <https://sozialrecht.berlin.de/kategorie/rundschreiben/rs-soz-02-2015-598948.html>

und seine **strukturelle Sicherung im Koalitionsvertrag sowie in den Richtlinien der Regierungspolitik verankern.**

Mit Inkrafttreten der GEAS-Reform sind die Identifizierung und Berücksichtigung besonderer Bedarfe gesetzlich verpflichtend. Die vom BNS durchgeführte Bedarfsidentifizierung und Beratung sind daher als Pflichtaufgabe anzuerkennen. Nach rund zehn Jahren Projektförderung muss das Netzwerk in eine **Regelfinanzierung** überführt werden. Zugleich ist die **Finanzierung auszubauen** und mindestens an die jährlich steigenden Personal- und Sachkosten anzupassen.

Empfehlung 2: Menschenrechtskonforme Umsetzung der GEAS-Reform

Die neue Landesregierung sollte bei der Umsetzung der GEAS-Reform alle **landesrechtlichen Spielräume im Sinne der in Berlin schutzsuchenden Menschen nutzen**. Die ausführlichen Vorschläge des BNS und des Berliner Flüchtlingsrats sind in den im Mai 2026 veröffentlichten [Umsetzungsempfehlungen](#) dargestellt. Im Mittelpunkt stehen:

1. Eine **qualifizierte Vulnerabilitätsprüfung** und bedarfsgerechte Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen (vgl. Empfehlung 3).
2. **Keine Einrichtung von Sekundärmigrationszentren, keine Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, kein Ausbau von Haftkapazitäten.**
3. **Keine Anwendung der neuen Kürzungstatbestände nach § 1 Abs. 4 oder § 1a AsylbLG** namentlich für (a) sogenannte „Dublin-Geflüchtete“ und Drittstaatsverfahren, bei (b) sogenanntem „Fehlverhalten“ in Unterkünften sowie bei (c) Verstößen gegen Melde- und Anwesenheitspflichten.
4. **Konsequente Umsetzung der Verbesserungen für Kinder und Jugendliche**, insbesondere:
 - a. eine wirklich unabhängige rechtliche Vertretung für unbegleitete Minderjährige;
 - b. die Altersfeststellung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme als maßgebliche Prüfung und die Vermeidung von Doppelprüfungen durch das BAMF;
 - c. ein gleichberechtigter Zugang zum Regelschulsystem;
 - d. die zügige Umsetzung der Besserstellung in der Gesundheitsversorgung;
 - e. die Unterstützung des unabhängigen Monitoring-Mechanismus und die Behebung der identifizierten Defizite.

Mit Blick auf die politisch vereinbarte **Rückführungsverordnung 2025/0059(COD)** muss Berlin **seine Spielräume im Sinne der Betroffenen nutzen und sich gegen menschenrechtswidrige Praktiken stellen**. Dazu gehören insbesondere:

1. **Keine Beteiligung an Abschiebungen in Return Hubs in Drittstaaten.**
2. **Kein Rückführungszentrum und keine Ausweitung von Ingewahrsamnahmen.**
3. **Keine ungeprüfte Anerkennung von Rückkehrentscheidungen anderer EU-Mitgliedstaaten.** Jede Entscheidung muss einen konkreten Zielstaat benennen und eine individuelle Prüfung möglicher Menschenrechtsverletzungen gewährleisten.
4. **Vorrang der freiwilligen Ausreise** durch ausreichende Ausreisefristen sowie **wirksamen Rechtsschutz** vor jeder Abschiebung.
5. **Konsequente Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe auch im Rückführungsverfahren.**

Empfehlung 3: Verbesserung der Vulnerabilitätsprüfung im Rahmen des GEAS-Screenings

Die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung im Rahmen der neuen Screening-Verordnung muss verbindlich begleitet, überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Aus Sicht des BNS sind insbesondere folgende Verbesserungen erforderlich:

- Das Ergebnis der vorläufigen **Vulnerabilitätsprüfung muss in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt werden**. Nur so werden zu gewährende Rechtsschutzmöglichkeiten geschaffen und besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen in die Lage versetzt, ihre Rechte vollumfänglich wahrzunehmen.
- Das **Ausfüllen des Selbsterfassungsbogens muss durch qualifiziertes Personal begleitet werden**. Ein erst anschließendes Vertiefungsgespräch reicht nicht aus.
- Bei Hinweisen auf einen besonderen Schutzbedarf muss die **Zivilgesellschaft** – insbesondere das BNS – **eng eingebunden werden**. Dafür werden frei zugänglich und strukturell abgegrenzte **Beratungsräume im Ankunftszentrum (AkuZ)** benötigt.
- Der Sozialdienst des **LFU muss konsequent das BAMF über die Gewährung von Verfahrensgarantien, insbesondere der Ausnahme aus dem beschleunigten Verfahren, informieren**. Dies gilt für Personen, deren besonderen Bedarfen im regulären Verfahren nicht angemessen nachgekommen werden kann. Dazu zählen insbesondere Menschen mit einer schweren Traumatisierung, Menschen mit Beeinträchtigungen sowie LSBTI*-Personen.
- Alle am Screening-Prozess beteiligten Akteur:innen – insbesondere die Sozialdienste des LFU und der Betreiber, die Polizei und das Sicherheitspersonal – müssen **verpflichtend zu besonderen Schutzbedarfen geschult werden**. Die Schulungen sollten unter Einbeziehung des BNS und weiterer zivilgesellschaftlicher Organisationen erfolgen.
- Das Verfahren zur Vulnerabilitätsprüfung **begleiteter Kinder und Jugendlicher muss überarbeitet und altersgerecht ausgestaltet werden**.
- Um langfristig eine qualifizierte Prüfung sicherzustellen, soll das **Verfahren unter Beteiligung der Zivilgesellschaft wissenschaftlich evaluiert werden**. Die dabei identifizierten Defizite müssen konsequent behoben werden.

Empfehlung 4: Unterbringungsbedingungen verbessern

Die **Unterbringung in Einrichtungen für geflüchtete Menschen muss auf ein Minimum begrenzt** und der schnelle Umzug in eigenen Wohnraum gefördert werden (vgl. Empfehlung 5). Solange ein Auszug nicht möglich ist, müssen die Unterbringungsbedingungen verbessert werden. Dazu gehört insbesondere der **Ausbau dezentraler und bedarfsgerechter Unterbringung**.

Zur verbindlichen Regelung gesetzlicher Mindeststandards für die Unterbringung geflüchteter und wohnungsloser Menschen muss **ein Soziales Unterbringungsgesetz** verabschiedet werden. Es soll insbesondere Mindeststandards für die räumliche und personelle Ausstattung, Infrastrukturprämien für die Bezirke pro untergebrachter Person, die sozialräumliche Entwicklung von Unterkunftsstandorten sowie die parlamentarische Feststellung einer Unterbringungsnotlage einschließlich Definition und Höchstdauer von Notunterbringungen regeln.

Es müssen **Schwerpunktunterkünfte** geschaffen werden, um den Bedürfnissen verschiedener Gruppen besonders Schutzbedürftiger gerecht zu werden, beispielsweise Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigen aufgrund der häufig notwendigen baulichen Anforderungen, LSBTI*-Personen sowie alleinreisenden und alleinerziehenden Frauen, für die oftmals eine geschützte Unterbringung erforderlich ist. Diese Unterkünfte verfügen über einen erhöhten Personalschlüssel sowie über Personal, das für die spezifische Zielgruppe geschult ist.

Für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen müssen mehr **Einzelzimmer** zur Verfügung stehen, um ihrem Bedarf an Privatsphäre – etwa aufgrund psychischer Belastungen – gerecht zu werden.

Groß- und Notunterkünfte müssen geschlossen werden. Besonders schutzbedürftige Personen, insbesondere minderjährige Kinder, dürfen dort nicht untergebracht werden.

Die **Verpflichtung zum Wohnen in einer Erstaufnahmeeinrichtung sollte für alle Antragstellenden aufgehoben werden.** Dadurch können **Erstaufnahmeeinrichtungen in Gemeinschaftsunterkünfte umgewidmet** werden.

Die **Unterbringungsgebührenordnung muss so überarbeitet werden**, dass die Gebühren sozialverträglich bemessen werden und nicht allein dem Kostendeckungsprinzip folgen.

Bei der Unterbringung in **Hotels und Hostels müssen dieselben Betreuungs- und Schutzstandards** gelten wie in Regelunterkünften. In allen Unterbringungsformen müssen die **Betreuungsschlüssel für sozialarbeiterische und psychologische Unterstützung verbessert werden.**

Der **Gewaltschutz** muss in allen Unterkünften gewährleistet sein – insbesondere für Kinder, LSBTI*-Personen, geflüchtete Frauen und weitere besonders schutzbedürftige Gruppen. Mitarbeitende der Sozialteams müssen **zu besonderen Schutzbedarfen geschult** werden. Zudem ist in jeder Unterkunft ein:e Beauftragte:r **für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen einzusetzen.**

Empfehlung 5: Wohnen statt Unterbringung

Geflüchtete Menschen sollen unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status einen **Wohnberechtigungsschein** erhalten, sofern sie die Einkommensgrenze nicht überschreiten.

Der Senatsbeschluss Nr. S-4992/2021 muss so erweitert werden, dass alle **1.000 pro Bezirk bereitzustellenden Unterkunftsplätze auch als Wohnungen** angeboten werden können – statt wie bisher nur 250.

Der Senat soll bezirkliche „**Wohnen statt MUF**“-Projekte zur **Unterbringung in eigenem Wohnraum statt in Unterkünften mit bedarfsorientierter Wohnbegleitung** durch soziale Träger und Fachstellen fördern.

Die Förderung und Finanzierung von bezirklichen Fachstellen der **Wohnungssuchendenberatung und Wohnbegleitung** sowie von aufsuchender Beratung muss ausgebaut werden.

Das Land Berlin soll einen **Solidarfonds zur Finanzierung von wohnungsbezogenen Anteilen** in genossenschaftlichen oder gemeinschaftorientierten Wohnprojekten einrichten. So kann der

strukturelle Ausschluss geflüchteter Menschen aufgrund fehlender Kreditwürdigkeit verringert werden.

Der Bestand an Sozialwohnungen muss durch politische und städtebauliche Maßnahmen deutlich und dauerhaft ausgeweitet werden. Dazu gehören stärkere Verpflichtungen und Quoten für Wohnungsunternehmen und Eigentümer:innen, längere oder unbefristete Sozialbindungen sowie Neubau, Sanierung, Verdichtung und die Umwidmung von Gewerbeflächen. Ein besonderer Fokus muss auf ausreichend großen Wohnungen für mehrköpfige Familien und junge Volljährige sowie auf barrierefreien und barrierearmen Wohnungen liegen.

Für mehrköpfige Familien müssen die Zugangsregeln zu Wohnraum flexibler gestaltet werden. Mit Zustimmung der Familie darf eine Wohnung nicht allein wegen einer rechnerischen Überbelegung abgelehnt werden; auch WBS-Wohnungen mit weniger Zimmern als Personen müssen zugänglich sein. So können strukturelle Hürden abgebaut werden, die Familien häufig über Jahre in Unterkünften festhalten.

Für sozial- und öffentlich geförderte Wohnungen muss über das geschützte Marktsegment hinaus ein **Belegungsrecht** geschaffen werden – sowohl für geflüchtete Menschen als auch für von Obdachlosigkeit betroffene oder bedrohte Personen.

Das Kontingent „Wohnungen für Flüchtlinge“ (**WfF**) muss deutlich ausgebaut werden.

Empfehlung 6: Bezahlkarte stoppen und Existenzminimum sichern

Die Einführung der diskriminierenden Bezahlkarte muss gestoppt beziehungsweise rückgängig gemacht werden. Stattdessen braucht es mehr Unterstützung bei der Eröffnung eines Basiskontos.

Das **verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum** muss allen Schutzsuchenden in Berlin unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status gewährt werden. **Leistungskürzungen nach § 1 Abs. 4 und § 1a AsylbLG sind auszusetzen** – insbesondere für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen.

Berlin soll eine **Bundesratsinitiative zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes einbringen**.

Das Sachleistungsprinzip muss abgeschafft werden. Auch für Ernährung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Bekleidung sind Geldleistungen zu gewähren.

Der sofortige Leistungsbezug für Schutzsuchende muss sichergestellt werden. **Leistungslücken** beim Wechsel des Leistungsträgers – insbesondere vom LFU zu den Bezirken – sind zu schließen.

Die Zahl der Sachbearbeiter:innen in der LFU-Leistungsabteilung muss erhöht werden, um lange Wartezeiten zu vermeiden und eine zeitnahe **Bescheiderteilung zu gewährleisten**. So können **unverschuldete Folgewirkungen**, etwa fehlende Nachweise für BVG-Tickets, verhindert werden.

Das **Welcome-Ticket** muss auch **Ukrainer:innen zur Verfügung stehen**.

Berlin soll eine City-ID für alle hier lebenden Menschen einführen – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Sie soll den Zugang zur Gesundheitsversorgung und zur städtischen Infrastruktur ermöglichen.

Empfehlung 7: Gesundheitsversorgung verbessern

Der **effektive Zugang zum Gesundheitssystem für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen** und die konsequente Umsetzung der Garantien aus Art. 22 Abs. 3 der Aufnahme richtlinie (EU) 2024/1346 müssen gewährleistet werden. Dazu gehört ein gleichberechtigter Zugang zu medizinischen Leistungen, Psychotherapie, Rehabilitation, Pflegeleistungen und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen – entsprechend dem Zugang der übrigen Berliner Bevölkerung.

Der Zugang zu **psychiatrischer Versorgung muss grundsätzlich gesichert werden. Eine bezirksübergreifende Psychiatrische Institutsambulanz muss wieder eingeführt werden**, damit Geflüchtete bei Zuweisung einer Unterkunft in einen anderen Bezirk nicht den Zugang zu psychotherapeutischer und psychiatrischer Anbindung verlieren.

Die Psychosozialen Zentren müssen durch eine Regelfinanzierung gestärkt werden.

Der Zugang zur **elektronischen Gesundheitskarte** muss schnellstmöglich ermöglicht werden. Die medizinische Versorgung ist bereits vor Ausstellung der Karte sicherzustellen.

Berlin muss einen landesweiten **Pool kostenfreier Dolmetscher:innen und Sprachmittler:innen** schaffen. Krankenhäuser, Arztpraxen, Psychosoziale Zentren, Sozialbehörden und freie Träger müssen darauf zugreifen können.

Eine lückenlose Behandlung und Therapie chronischer Erkrankungen, insbesondere Public-Health-relevanter Infektionserkrankungen wie HIV/Hepatitis, ist ab dem ersten Tag sicherzustellen.

Empfehlung 8: Rechte geflüchteter Frauen und FLINTA stärken

Berlin soll eine **Bundesratsinitiative zur Schaffung eines eheunabhängigen Aufenthaltsrechts für von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Personen** einbringen. Zugleich müssen die **Hürden für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht von Ehegatt:innen nach Trennung, Scheidung oder Tod der Partner:in (§ 31 AufenthG) gesenkt und sämtliche Fallkonstellationen in die Härtefallregelung einbezogen werden.**

Die Vorgaben der **Istanbul-Konvention zur geschlechtssensiblen Aufnahme und zum Schutz geflüchteter Frauen** sowie die entsprechenden Maßnahmen des Berliner Landesaktionsplans müssen konsequent umgesetzt werden. Dazu gehören insbesondere wirksame Gewaltschutzmaßnahmen in Unterkünften, ein verlässlicher Zugang zu psychosozialer Versorgung sowie **verpflichtende und regelmäßige Schulungen zum Gewaltschutz für Mitarbeitende in Unterkünften.**

Das **Gewaltschutzsystem muss ausgebaut und auskömmlich finanziert werden.** Dazu gehören insbesondere Fachberatungsstellen gegen Gewalt und ausreichend Frauenhausplätze. Der Zugang zu Frauenhäusern muss für geflüchtete Frauen verbessert werden – insbesondere für Frauen mit **komplexen und intersektionalen Bedarfen sowie prekärem Aufenthaltsstatus.** Frauenhäuser müssen in die Lage versetzt werden, diese Frauen und ihre Kinder schnell und unbürokratisch aufzunehmen. Der **Zugang zu qualifizierter Sprachmittlung** muss gewährleistet sein.

Das LEA ist anzuweisen, **Umverteilungsanträge gewaltbetroffener Frauen aus anderen Bundesländern im Interesse des Gewaltschutzes niedrigschwellig zu ermöglichen und zeitnah positiv zu entscheiden.**

Die frühere Regelung zur **Aussetzung der Umverteilung schwangerer Asylantragstellender drei Monate vor sowie drei Monate nach der Entbindung** muss zum Schutz der Familie wieder eingeführt werden. Insbesondere **dürfen Schwangere mit ausstehender Vaterschaftsanerkennung** beziehungsweise ausstehender Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung durch einen in Berlin lebenden Vater **nicht verteilt werden.**

Berlin muss die **Handlungsspielräume bei der Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Regelungen zu sogenannten missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen im Sinne des Schutzes der betroffenen Familien nutzen** und ein schnelles und transparentes Verfahren zur Zustimmung etablieren.

Empfehlung 9: Queere Geflüchtete schützen

Berlin soll **LSBTI*-Geflüchteten einen Verbleib in Berlin** ermöglichen, insbesondere um die notwendige medizinische Versorgung von trans Personen sicherzustellen, aber auch, um für alle queeren Menschen eine allgemeine Anbindung an spezialisierte Beratungs-, Versorgungs- und Communitystrukturen zu sichern und eine Verteilung an potenziell gefährliche Orte zu vermeiden.

Das Angebot **geschützter Unterbringungsplätze für LSBTI*-Geflüchtete muss ausgebaut** werden und die Queersensibilität des Betreibers und des Sicherheitsdienstes gewährleistet sein. Zugleich muss der **Schutz vor queerfeindlicher Gewalt in allen Unterkünften** gewährleistet sein. Dazu gehören verbindliche Gewaltschutzkonzepte, geschulte Ansprechpersonen, unabhängige Beschwerdemöglichkeiten sowie regelmäßige Schulungen für Mitarbeitende und Sicherheitsdienste.

Die **LSBTI*-sensible Gesundheitsversorgung muss ausgebaut werden, insbesondere für trans Personen.** Für TIN- und LSBTI*-Personen, die mit HIV, Aids oder Hepatitis leben, muss die medizinische Versorgung verbessert werden. Insgesamt ist eine bedarfsgerechte psychosoziale Versorgung für die Zielgruppe sicherzustellen.

Psychosoziale Beratung, Empowerment-, Bildungs- und Communityangebote für queere Geflüchtete müssen **auskömmlich finanziert** sowie langfristig abgesichert werden. Der Zugang zu unabhängiger, LSBTI*-sensibler Asylverfahrens- und Rechtsberatung einschließlich qualifizierter Sprachmittlung ist sicherzustellen.

Die Maßnahmen aus dem Berliner LSBTIQ+-Aktionsplan 2023 der Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt“ (IGSV) zum Thema LSBTI*-Geflüchtete sollen **umgesetzt und weiterentwickelt werden.**

Maßnahmen gegen queerfeindliche Übergriffe müssen konsequent umgesetzt und niedrigschwellige Hilfsangebote ausgebaut werden. Die spezifischen Lebenslagen queerer Geflüchteter sind in der Berliner Landesstrategie für queere Sicherheit und gegen Queerfeindlichkeit systematisch zu berücksichtigen.

Empfehlung 10: Teilhabe von geflüchteten Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarfen sicherstellen

Geflüchtete Menschen mit Behinderungen – darunter können auch Menschen mit chronischen körperlichen oder psychischen Erkrankungen fallen – müssen **gleichberechtigten Zugang zu Teilhabe, Selbstbestimmung und bedarfsgerechter Unterstützung erhalten**. Im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention sind diese Rechte unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status diskriminierungsfrei zu gewährleisten.

Geflüchtete Menschen mit Behinderungen benötigen von Beginn an einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu bedarfsgerechter **Gesundheitsversorgung, einschließlich Fachärzt:innen, spezialisierter Versorgung, Therapien und zu Hilfsmitteln**.

Es müssen **bedarfsgerechte Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden, die die vielfältigen und unterschiedlichen Bedarfe** von geflüchteten Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen abbilden.

Der Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 6 Absatz 1 beziehungsweise § 2 AsylbLG muss verbessert und die Bearbeitung der Anträge deutlich beschleunigt werden. Zuständigkeiten und Verfahrenswege müssen transparent und verbindlich geregelt sein (vgl. hierzu [Stellungnahme des BNS aus dem Dezember 2025](#)).

Auch pflegebedürftige geflüchtete Menschen müssen von Beginn an Zugang zu der für sie notwendigen Versorgung erhalten. Hierzu gehören insbesondere: die **Verbesserung des Zugangs zu und Beschleunigung der Antragsverfahren auf Pflegeleistungen** nach § 6 Absatz 1 beziehungsweise § 2 AsylbLG; ein besserer Zugang zu **ambulanten und stationären Pflege- und Versorgungsangeboten**; sowie die Sicherstellung qualifizierter **Sprachmittlung** bei Beratung, Begutachtung und pflegerischer Versorgung.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche mit Behinderungen müssen einen schnellen Zugang zu inklusiver Schulbildung einschließlich ggf. notwendiger Assistenz und Förderung erhalten. Für Erwachsene müssen **barrierefreie Deutschkurseangebote** ausgebaut werden.

Angebote an der Schnittstelle von Flucht, Migration und Behinderung müssen ausgebaut und langfristig abgesichert werden.

Die spezifischen Lebenslagen und Bedarfe geflüchteter Menschen mit Behinderungen müssen bei der Fortschreibung des **Maßnahmenplans „Berlin inklusiv“** systematisch berücksichtigt werden. Auch der Berliner **Teilhabebericht** muss die Situation und die Bedarfe geflüchteter Menschen mit Behinderungen angemessen abbilden.

Empfehlung 11: (Unbegleitete) minderjährige Geflüchtete gut versorgen

Der **Arbeitskreis junge Geflüchtete des Berliner Flüchtlingsrats** hat Forderungen in den folgenden Bereichen formuliert, denen sich das BNS als Mitglied des Arbeitskreises anschließt:

1. Schluss mit diskriminierenden segregierten Lagerschulen in Berlin
2. Gute Bildung für alle Kinder und Jugendlichen in Berlin
3. Kindgerechte Unterbringung für Familien mit Kindern sicherstellen

4. Bedarfsgerechte Unterbringung junger volljähriger Geflüchteter sicherstellen
5. Rechtsansprüche aller Kinder und Jugendlichen uneingeschränkt gewährleisten – keine Zweiklassen-Jugendhilfe
6. Verteilverfahren nach § 42a SGB VIII abschaffen
7. Altersschätzungen rassistisch und transparenter gestalten
8. Unabhängige rechtliche Vertretung „ab Tag eins“ für UMF sicherstellen
9. Humanitäre Aufenthaltstitel für UMF ab Abschluss des Screenings – mindestens bis zur Volljährigkeit
10. Bleiberecht § 25a AufenthG für Aufenthaltszeiten ab der vorläufigen Inobhutnahme
11. Humanitäres Bleiberecht für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss ihrer Schullaufbahn
12. Bestmögliche Vormundschaft für UMF gewährleisten
13. Kinder in Familienverbänden ohne sorgeberechtigte Begleitung – Überbrückungsleistungen sicherstellen
14. Gesundheitsversorgung geflüchteter Kinder und Jugendlicher sicherstellen
15. Psychotherapeutisch-psychiatrische Gesundheitsversorgung geflüchteter Kinder und Jugendlicher sicherstellen
16. Jugendhilfeeinrichtungen als Schutzräume vor rassistischer Polizeigewalt stärken
17. Familiennachzug ermöglichen – Kinderrechte wahren
18. Kinderrechte im Grundgesetz verankern

Empfehlung 12: Bleiberecht sichern, Abschiebestopp für Menschen mit besonderem Schutzbedarf

Alle **landesrechtlichen Spielräume müssen ausgeschöpft werden, um geflüchteten Menschen einen dauerhaften Aufenthalt in Berlin zu ermöglichen.** Berlin soll zugleich eine **Bundesratsinitiative zur Schaffung neuer Bleiberechtsregelungen einbringen** (vgl. dazu [Empfehlungen](#) vom WIR-Netzwerk).

Der eingeschränkte Zugang zu Integrationskursen darf bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen nicht zulasten der Betroffenen gehen. **Bei Bleiberechts- und Duldungsregelungen, in denen Deutschkenntnisse oder Integrationsleistungen berücksichtigt werden** – insbesondere nach §§ 16g, 19d, 23a, 25a, 25b, 60c und 60d AufenthG –, **müssen neben formalen Zertifikaten auch mündliche und andere geeignete Nachweise anerkannt werden.**

Berlin soll durch einen Ausbau von landesfinanzierten Kursen derzeit ausgeschlossenen Gruppen den **Zugang zu Deutschkursen ermöglichen.** Soweit rechtlich möglich, sollen die zuständigen Landesbehörden Personen zur Teilnahme verpflichten, um die Kostenübernahme durch den Bund sicherzustellen.

Für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen muss bei Vorlage einer BNS-Bescheinigung ein Abschiebestopp gelten.

Die VAB müssen so geändert werden, dass es einen **Senator:innenvorbehalt bei der Abschiebung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in stationärer oder teilstationärer Behandlung gibt.** Pflegende Angehörige dürfen ebenfalls nicht abgeschoben werden.

Für **Abschiebungen in Kriegs- und Krisenregionen muss ein Abschiebestopp gelten** – unabhängig davon, ob die Sicherheitslage nur in Teilen oder im gesamten Staatsgebiet bedrohlich ist (vgl. EuGH-Urteil vom 04.10.2024 – C-406/22).

Im Rahmen von Dublin- und Drittstaatenverfahren muss ein Abschiebestopp in Staaten gelten, in denen **systematische Mängel** bei der Aufnahme bestehen, insbesondere Griechenland und Italien.

Der viermonatige **Winterabschiebestopp** von Dezember bis März muss regelhaft wieder eingeführt werden.

Rechtswidrige Nachtabschiebungen, Familientrennungen und andere Abschiebungen, die das Kindeswohl gefährden können, müssen unterbleiben.

Empfehlung 13: Landesaufnahmeprogramme wiederaufnehmen

Die 2024 eingestellten Aufnahmeregungen für afghanische, irakische und syrische Familienangehörige müssen **wieder aufgenommen werden**. Für besonders schutzbedürftige Gruppen aus Kriegs- und Krisengebieten sind neue Aufnahmeregungen zu schaffen.

Berlin soll sich **auf Bundesebene für weitere humanitäre Aufnahmeprogramme sowie** für die Einreise aufnahmeberechtigter Personen aus dem Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan **einsetzen**.

Empfehlung 14: Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung enger vernetzen

An die Sozialverwaltung soll ein zivilgesellschaftlicher **Beirat zum Thema Flucht angebunden werden, in dem relevante zivilgesellschaftliche Akteur:innen vertreten sind**.

Die **VAB-Kommission** soll als Expert:innengremium zur Überarbeitung der VAB wieder eingesetzt werden. Der Beirat für Migration, der ein breiteres Themenspektrum abdeckt, muss erhalten bleiben.

Das „**Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter**“ muss unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft, insbesondere von Migrant:innenselbstorganisationen, **weiterentwickelt** und fortgeführt werden.